

Allgemeine Anleitung für Erstellung PKR

Nachverfolgung der Versionen

| Version | Kommentar | Stand |
|---------|--|------------|
| 1.0 | Einführung von Versionsnummern, Überarbeitung bzw. Erweiterung, um Anforderungen an eine akkreditierte Stelle gemäß ISO 17065 zu erfüllen. | 20.04.2022 |
| 2.0 | Änderung Verpflichtung Einberufung Produktgruppenforen | 21.01.2023 |

Grundsatz: Die PKR sind so zu präzisieren, dass daraus resultierende EPDs möglichst lückenlos vergleichbar werden.

1. Die für eine Produktgruppe zu definierenden Produktkategorieregeln (PKR) sind auf das vorliegende Dokument abzustimmen.
2. Die PKR müssen auf die EN ISO 14025, die EN 15804 und die zugehörigen Normen abgestimmt werden.
Hinweis: CEN TC c-PKR gelten übergeordnet zu allen sonstigen programmspezifischen PKR-Dokumenten. PKR gemäß EN 15804, die seitens CEN für eine Produktgruppe veröffentlicht sind vorrangig anzuwenden, es sei denn es gibt eine technische Begründung für eine andere Vorgangsweise. Der Inhalt einer nationalen bzw. Programmspezifischen PKR soll auf die korrespondierende CEN TC c-PKR verweisen.
Wenn vorhanden, sollen die PKR auch auf entsprechende PKR von anderen Programmbetreibern abgestimmt werden. Die ECO Platform arbeitet an einem europaweiten PKR-Register, in jedem Fall sollen PKR von anderen ECO Platform Mitgliedern geprüft werden.
3. Der Programmbetreiber beauftragt das Produktgruppen-Forum PKR mit der Ausarbeitung der PKR für eine bestimmte Produktgruppe.
4. Das Produktgruppen-Forum PKR übernimmt dabei folgende Aufgaben, wobei die nachstehende Aufzählung nur bedingt vollständig ist:
 - 4.1 Die exakte Definition der Produktgruppe.
 - 4.2 Die Festlegung des EPD-Typs aufgrund der zu erfassenden Abschnitte des Lebenswegs des Produkts und die dabei zu berücksichtigenden Module (Ausnahmen für Vorprodukte etc. sind in der EN 15804 und c-PKR des CEN definiert).
 - 4.3 Die Spezifikation des Inhalts und der Randbedingungen der einzelnen Module.
 - 4.4 Die Festlegung der Prozesse (z.B. mit Flussdiagramm), die in der Ökobilanz modulbezogen zu behandeln sind.
 - 4.5 Die allfällige Eingrenzung/nähere Spezifikation der anwendbaren Hintergrunddatensätze

- 4.6 Die Definition der zulässigen Abschneidekriterien und –regeln, die nicht allgemein geregelt sind
- 4.7 Die allfällige Eingrenzung/nähere Spezifikation der Allokationen (Zuteilungen)
- 4.8 Allfällige weitere produktgruppenspezifische Details
- 4.9 Formale Anpassung des PKR-Inhalts
- 4.10 Überprüfung, ob für Titelfotos sowohl Nutzungsrechte der Bau EPD GmbH eingeräumt werden und die Fotorechte bei der Stelle liegen, welche die Fotos übermittelt.

PKR-Überarbeitung:

Fall 1: Wird eine PKR auf ähnliche Produktgruppen erweitert, muss abgewogen werden, welche Stakeholder vor der Veröffentlichung für interessierte Kreise in einem kleineren PGF zugezogen werden und obenstehende Aufgaben abarbeiten müssen. Vertreter der betroffenen Produktgruppen sollten den neuen Entwurf jedenfalls kommentieren.

Fall 2: Bei formalen Änderungen und Änderungen die sich aus neuen Gesetzen und/oder Normen bzw. anderen neuen Regeln (z.B. Eco Platform Guidelines) ergeben, kann auf eine Einberufung des PGF verzichtet werden und die Überarbeitung kann durch einzelne Fachleute der Konformitätsbewertungsstelle und/oder des PKR-Gremiums ausgeführt werden. Betroffene Stakeholder können im Rahmen der Kommentarfrist für interessierte Kreise kommentieren.

Redaktionelle Änderungen, formale Änderungen von Format- und Inhaltsanforderungen können ohne Einberufung eines PGF publiziert werden und im Content Management System zur Verfügung gestellt werden. Interessierte Kreise erhalten die Änderungen erst, wenn Fall 1 oder 2 eintritt.